

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: STEFES Rust

Version: 1.0 / DE

gedruckt am: 2017-01-31

veröffentlicht am: 2017-01-31

Seite 1 of 9

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator:** STEFES Rust
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten:** STEFES GmbH
Wendenstr. 21 b
D-20097 Hamburg
Tel: +49 (40) 53308330
Fax: +49 (40) 533083329
info@stefes.eu
- 1.4 Notrufnummer:** +3227322777

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

Das Gemisch ist nicht als gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP).

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

EUH210- Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemisch:

Tannin	
Registrierungsnr. (REACH)	---
Index	---
EINECS,ELINCS, NLP	215-753-2
CAS	1401-55-4
% Bereich	1-5
Einstufung gemäß der Verordnung(EG) 1272/2008 (CLP)	Aquatic Chronic 3, H412
Oxalsäure	
Registrierungsnr. (REACH)	01-2119534576-33-XXXX
Index	607-006-00-8
EINECS,ELINCS, NLP	205-634-3
CAS	144-62-7

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: STEFES Rust

Version: 1.0 / DE

gedruckt am: 2017-01-31

veröffentlicht am: 2017-01-31

Seite 2 of 9

% Bereich	<1
Einstufung gemäß der Verordnung(EG) 1272/2008 (CLP)	Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H312 Eye Dam. 1, H318

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP), siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Das bedeutet bei Stoffen, welche im Anhang VI, Tabelle der Verordnung 3.1/3.2 (EG) 1272/2008 (CLP Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

Einatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

Augen, gerötet

Tränen der Augen

Bei längerem Kontakt:

Hautrötung

Dermatitis (Hautentzündung)

Bei Sprühnebelbildung.

Reizung der Atemwege

Verschlucken:

Reizung des Magens

Übelkeit

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: STEFES Rust

Version: 1.0 / DE

gedruckt am: 2017-01-31

veröffentlicht am: 2017-01-31

Seite 3 of 9

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Wassersprühstrahl/Schaum/CO₂/Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions-und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße

Ggf. Vollschutz

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Augen-und Hautkontakt vermeiden.

Ggf. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen-sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen und gem.

Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13, sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen.

Augen-und Hautkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: STEFES Rust

Version: 1.0 / DE

gedruckt am: 2017-01-31

veröffentlicht am: 2017-01-31

Seite 4 of 9

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Umweltverträglichkeit

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Bei Raumtemperatur lagern.

Empfohlene Lagertemperatur: 5°C - 35°C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 8: Zu überwachende Parameter

Chem. Bezeichnung	Oxalsäure		
AGW: 1mg/m ³ E (DE-AGW), 1 mg/m ³ (EU)		Spb.-Uf.: 1(I) (DE-AGW)	
Überwachungsmethoden:	---		
BGW:	---	Sonstige Angaben:	H (DE-AGW)

AGW= Arbeitsplatzgrenzwert. BGW = Biologischer Grenzwert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch locale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden.

Solche werden beschrieben durch z.B. EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).

EN 14042 "Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe".

TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Inhalative Exposition".

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille (EN 166) dichtschießend mit Seitenschildern, bei Gefahr von Spritzern.

Hautschutz- Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Empfehlenswert

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Mindestschichtstärke in mm: 0,5

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: STEFES Rust

Version: 1.0 / DE

gedruckt am: 2017-01-31

veröffentlicht am: 2017-01-31

Seite 5 of 9

>120

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen. Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz – Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz:

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Filter A P2 (EN 14387), Kennfarbe braun, weiß

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz- Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die entgeltliche Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten Und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhes ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und vom Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor Dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und ein-zuhalten

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Farbe:	Beige
Aggregatzustand	flüssig
Geruch:	schwach
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	1,5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: STEFES Rust

Version: 1.0 / DE

gedruckt am: 2017-01-31

veröffentlicht am: 2017-01-31

Seite 6 of 9

Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft=1):	Nicht bestimmt
Dichte:	1,02 g/cm ³ (relative Dichte)
Schüttdichte:	Nicht bestimmt
Löslichkeit:	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Mischbar
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit/Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	Nicht bestimmt

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine bekannt

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Sonneneinstrahlung schützen.

Vor Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit anderen Chemikalien meiden.

Lösemittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxizität/Wirkung

Akute Toxizität, oral:	keine Angaben
Akute Toxizität, dermal:	keine Angaben
Akute Toxizität, inhalativ:	keine Angaben

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: OECD 431 (in Vitro Skin Corrosion –

Nicht reizend

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: STEFES Rust

Version: 1.0 / DE

gedruckt am: 2017-01-31

veröffentlicht am: 2017-01-31

Seite 7 of 9

Human Skin Model Test)

Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht reizend, Experteneinschätzung (Based on Skin Ethic HCE Model)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: keine Angaben
 Keimzell-Mutagenität: keine Angaben
 Karzinogenität: keine Angaben
 Reproduktionstoxizität: keine Angaben
 Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition (STOT-SE): keine Angaben
 Spezifische Zielorgantoxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE): keine Angaben
 Aspirationsgefahr: keine Angaben
 Symptome: keine Angaben

Tannin

Akute Toxizität, oral (LD50) : 2260 mg/kg (Ratte)
 Symptome: Magen-Darm-Beschwerden, Übelkeit und Erbrechen

Oxalsäure

Akute Toxizität, oral (LD50): 375 mg/kg (Ratte)
 Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht sensibilisierend
 Symptome: Atemnot, Erregung, Herz-/Kreislaufstörungen, Husten, Kollaps, Krämpfe, Schleimhautreizung, Übelkeit und Erbrechen

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität, Fisch: keine Angaben
 12.1. Toxizität, Daphnien: keine Angaben
 12.1. Toxizität, Algen: keine Angaben
 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: keine Angaben
 12.3. Bioakkumulationspotenzial: keine Angaben
 12.4. Mobilität im Boden: keine Angaben
 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: keine Angaben
 12.6. Andere schädliche Wirkungen: keine Angaben

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff/ Gemisch/ Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

20 01 14 Säure

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: STEFES Rust

Version: 1.0 / DE

gedruckt am: 2017-01-31

veröffentlicht am: 2017-01-31

Seite 8 of 9

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Section 14: Transport information

14.1 Straßen-/Schienentransport (ADR/RID/GGVSEB):

UN-Nr: keine Angaben

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: keine Angaben

Transportgefahrenklassen: keine Angaben

Verpackungsgruppe: keine Angaben

Klassifizierungscode: keine Angaben

LQ: keine Angaben

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

14.2 Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: keine Angaben

Transportgefahrenklassen: keine Angaben

Verpackungsgruppe: keine Angaben

Meerschadstoffe (Marine Pollutant): keine Angaben

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

14.3 Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: keine Angaben

Transportgefahrenklassen: keine Angaben

Verpackungsgruppe: keine Angaben

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

14.4 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu Beachten.

14.5 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC Code

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits-und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: STEFES Rust

Version: 1.0 / DE

gedruckt am: 2017-01-31

veröffentlicht am: 2017-01-31

Seite 9 of 9

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0 %

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1
Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

Lagerklasse nach TRGS 510: 12

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: keine Angaben

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Entfällt

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten (bennant in Abschnitt 2 und 3) dar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic – Gewässergefährdend – chronisch

Acute Tox. – Akute Toxizität – oral

Acute Tox. – Akute Toxizität – dermal

Eye Dam. – Schwere Augenschädigung